



Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Baiersdorf
Frau 1. Bürgermeisterin
Ehrhardt-Odörfer
Waaggasse 2
91083 Baiersdorf

Umweltamt

Schloßberg 10 · 91315 Höchstadt a. d. Aisch

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestellen Schillerplatz · Aischwiese

Ansprechpartner: Herr Hubert

Zimmer: 205

Telefon: 09193 20-1711

Telefax: 09193 20-491711

E-Mail: fabian.hubert@erlangen-hoechstadt.de

Unser Zeichen: 40 6410

Höchstadt, 10.07.2024

**Vollzug der Wassergesetze;
Planfeststellungsbeschluss und wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung für die
Hochwasserschutzmaßnahme zur Verbesserung der Überflutungssituation im Wohn-
gebiet „In der Hut“ mit dem Ausbau der Baiersdorfer Straße und dem Neubau eines
Geh- und Radweges „Am Igelsdorfer Weg“ in der Stadt Baiersdorf**

Anlagen

- 1 Plansatz (i. R.)
- 1 Kostenrechnung
- 1 Baubeginnsanzeige
- 1 Fertigstellungsanzeige
- 1 Empfangsbekanntnis

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgenden

B e s c h e i d

1. Planfeststellungsbeschluss und Genehmigung

1.1 Gegenstand der Planfeststellung

Der Plan zur Errichtung eines Hochwasserschutzdammes bis zu einem Meter über dem bestehenden Gelände auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 3028, 3032/2, 3768/2, 3769, 3770 und 3771 der Gemarkung Baiersdorf südlich der Straße „Am Igelsdorfer Weg“ im Zuge des Ausbaus der Baiersdorfer Straße und dem Neubau eines Geh- und Radweges „Am Igelsdorfer Weg“ wird gem. § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgestellt.

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo.–Fr. 08:00–12:00 Uhr
zusätzl. Do. 14:00–18:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Führerschein- und Kfz-Zulassungsstelle

Mo.–Fr. 07:30–12:00 Uhr
zusätzl. Di. 14:00–16:00 Uhr
zusätzl. Do. 14:00–17:30 Uhr

Ausländerwesen, Staatsangehörigkeit

Mo.–Mi., Fr. 07:30–12:00 Uhr
Do. 14:00–17:30 Uhr

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen
Vermittlung: 09131 803-1000
Telefax: 09131 803-491000

Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch

Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch
Vermittlung: 09193 20-1001
Telefax: 09193 20-491001

E-Mail: poststelle@erlangen-hoechstadt.de
Internet: www.erlangen-hoechstadt.de

Bankverbindungen

Stadt- und Kreissparkasse
Erlangen Höchstadt Herzogenaurach
IBAN DE38 7635 0000 0000 0182 29
BIC BYLADEM1ERH

VR Bank Metropolregion Nürnberg eG

IBAN DE54 7606 9559 0000 0679 03
BIC GENODEF1NEA

Gläubiger-ID DE90ZZZ00000040253



metropolregion nürnberg
KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

1.2 Genehmigung

Der Vorhabensträger, die Stadt Baiersdorf erhält die Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 78 Abs. 4 WHG (Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen) für die weiteren mit dem Ausbau der Baiersdorfer Straße und dem Neubau eines Geh- und Radweges „Am Igelsdorfer Weg“ in Verbindung stehenden Baumaßnahmen innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Schlangenbachs, entsprechend der eingereichten Planunterlagen.

1.3 Plan

Die von der Stadt Baiersdorf mit Schreiben vom 15.01.2024 eingereichten Planunterlagen der Planungsgruppe Strunz Ingenieur GmbH vom 08.11.2023, ergänzt am 20.12.2023 werden nach Maßgabe folgender Beschreibungen und Einzelpläne und nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen festgestellt und genehmigt:

- Erläuterungsbericht
- Auszug aus dem Gutachten von itwh vom 29.09.2017
- Auszug vorläufig festgesetztes Ü-Gebiet, WWA Nürnberg
- Angaben zur allgemeinen Vorprüfung UVP
- Übersichtskarte M 1 : 25.000
- Lageplan Hochwasserschutzmaßnahmen M 1 : 1.000
- Regelquerschnitt M 1 : 50
- Höhenplan Ausbau Baiersdorfer Str. M 1 : 500/50
- Höhenplan Neubau Geh- und Radweg M 1 : 500/50
- Erläuterung zum landschaftspfl. Begleitplan
- Bestand- und Konfliktplan M 1 : 1.000
- Maßnahmenplan M 1 : 1.000
- Naturschutzfachliche Unterlagen zur SAP

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 29.02.2024 und mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt vom heutigen Tag versehen. Die Planunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für den Planfeststellungsbeschluss sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

2.1 Unterhaltung der Gewässer

Grundsätzlich unterliegen alle Gewässer III. Ordnung der Unterhaltungspflicht der jeweiligen Kommune.

Der Schlangenbach im Bereich der Stadt Baiersdorf unterliegt der Unterhaltungspflicht der Stadt Baiersdorf.

2.2 Auflagen und Bedingungen des Wasserwirtschaftsamtes

Die Bauausführung hat den geprüften Antragsunterlagen zu entsprechen. Die eingetragenen Prüfbemerkungen sind zu beachten. Änderungen gegenüber dem Plan bedürfen u. a. der vorherigen Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg.

Die anerkannten Regeln der Baukunst sind zu beachten.

Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, die keine wassergefährdenden oder auslaugbaren Stoffe enthalten.

Es dürfen keine Stoffe, Bauteile und Bauhilfsstoffe eingebracht werden, die den Untergrund nachteilig verändern können.

Beim Lagern und Umgang mit Treibstoffen, Ölen oder anderen wassergefährdenden Stoffen ist darauf zu achten, dass oberirdische Gewässer und das Grundwasser nicht verunreinigt werden.

Bei drohendem Hochwasser – vorsorglich auch während längerer Arbeitsunterbrechungen (z. B. auch an Wochenenden) – dürfen wassergefährdende Stoffe, Baufahrzeuge, Maschinen und Geräte nicht in überschwemmungsgefährdeten Gebieten gelagert werden.

Der vorhandene Bewuchs ist bei der Durchführung der Baumaßnahme nach Möglichkeit zu schonen und soll weitgehend erhalten werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist gemäß § 101 WHG berechtigt, die plan- und bescheidsgemäße Bauausführung zu überwachen.

2.3 Auflagen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Verlust von Anbaufläche sollte im Interesse der Aufrechterhaltung der regionalen Produktion und mit Blick auf die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeugten Nahrungsmitteln möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden.

Möglicherweise vorhandene Entwässerungsanlagen (z. B. Drainagen) sind zu sichern, auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen und nach den Baumaßnahmen entsprechend anzuschließen, dass ihre Funktion auch zukünftig gesichert ist.

Für eine gesicherte Bewirtschaftung der Grundstücke entlang des Eichengrabens sind während, aber auch nach Beendigung der Baumaßnahmen, für alle landwirtschaftlichen Nutzflächen ausreichende und entsprechend ausgebaute Zufahrtsmöglichkeiten für große und heutzutage übliche landwirtschaftliche Maschinen vorzusehen.

2.4 Anzeigepflichten

Beginn und Ende der Baumaßnahme, Änderungen an den Anlagen, wesentliche Unterhaltungsmaßnahmen sowie die vorgesehene Beseitigung der Anlagen sind dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg rechtzeitig anzuzeigen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung der Baumaßnahmen dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg eine Fertigung der Bestandspläne (Grundriss und Schnitte mit Maßnahmen) zu übergeben.

Nach Abschluss der Arbeiten ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahme entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

2.5. Vorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. Außerkräftreten

Der festgestellte Plan tritt außer Kraft, wenn die Baumaßnahmen nicht binnen 5 Jahren nach Unanfechtbarkeit des Bescheides begonnen wurden.

4. Kostenentscheidung

4.1 Die Stadt Baiersdorf hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 € festgesetzt. Die Stadt Baiersdorf ist von der Zahlung der Gebühr befreit. Für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg sind Auslagen in Höhe von 528,00 € entstanden. Weitere Auslagen sind nicht entstanden. Die Auslagen werden mit der beiliegenden Kostenrechnung erhoben.

Gründe

1. Sachverhalt

1.1 Vorhaben / Örtliche Verhältnisse

Der Vorhabensträger, die Stadt Baiersdorf, Waaggasse 2, 91083 Baiersdorf beabsichtigt die Baiersdorfer Straße zwischen der Ortsstraße „Am Igelsdorfer Weg“ und dem Ortseingang von Igelsdorf verkehrsgerecht auszubauen.

Im Norden schließt die Baiersdorfer Straße an den Ausbau des Igelsdorfer Weges in Form einer T-Einmündung an. Im Süden endet die Planung am Bestand der in den Jahren 2009 und 2012 ausgebauten Ortsdurchfahrt Igelsdorf.

Folgende Ausbaumaßnahmen sind geplant:

- Verbreiterung der Fahrbahn der Baiersdorfer Straße und Neubau eines separaten Geh- und Radweges an der Westseite
- Tiefpunkt an der Baiersdorfer Straße bei ca. Bau-km 0+113, der im Hochwasserfall überströmt wird um die Flächen östlich der Baiersdorfer Straße hydraulisch zu entlasten
- Neubau eines Geh- und Radweges an der Südseite der Straße „Am Igelsdorfer Weg“

Das Hochwasser wird über den Tiefpunkt an der Baiersdorfer Straße nach Westen geleitet und dem Schlangenbach zugeführt. Die Entwässerung der Baiersdorfer Straße erfolgt in seitlich liegende Entwässerungsmulden, die in ein westlich der Baiersdorfer Straße geplantes Regenrückhaltebecken entwässern. Von dort erfolgt die Ableitung über einen geplanten Ableitungskanal DN 300 in den Schlangenbach.

Im Zuge des Ausbaus der Baiersdorfer Straße wird auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 3028, 3032/2, 3768/2, 3769, 3770 und 3771 der Gemarkung Baiersdorf südlich der Straße „Am Igelsdorfer Weg“ auch ein Hochwasserschutzdamm bis zu einem Meter über dem bestehenden Gelände angeschüttet, um den Abfluss der Hochwasserwelle über den Tiefpunkt in der Baiersdorfer Straße zu leiten. Mit dieser Maßnahme wird eine deutliche Verbesserung der Überflutungssituation im Wohngebiet „In der Hut“ erreicht.

Die geplanten Maßnahmen liegen zum Teil im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Schlangenbachs.

Gewässer	Schlangenbach
Gewässerordnung	III. Ordnung
Gewässerfolge	Schlangenbach – Regnitz – Main
Einzugsgebiet AEO (km ²)	12,0
Hochwasserabfluss HQ100 (m ³ /s)	10

1.2 Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

1.2.1 Antrag

Die Stadt Baiersdorf, Waaggasse 2, 91083 Baiersdorf beantragte beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt mit Schreiben vom 15.01.2024, eingegangen am 18.01.2024:

- die Erteilung einer wasserrechtlichen Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG für die Hochwasserschutzmaßnahme zur Verbesserung der Überflutungssituation im Wohngebiet „In der Hut“ (Hochwasserschutzdamm).
- die Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung gem. § 78 Abs. 5 WHG für die weiteren mit dem Ausbau der Baiersdorfer Straße und dem Neubau eines Geh- und Radweges „Am Igelsdorfer Weg“ in Verbindung stehenden Baumaßnahmen innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Schlangenbachs.

1.2.2 Bekanntmachung, Auslegung, Einwendungen

Der Auslegungsort und die Auslegungszeit der Planunterlagen wurden am 28.03.2024 im Amtsblatt des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt und im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Baiersdorf am 31.03.2024 (Ausgabe für April 2024) ortsüblich bekannt gemacht. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 15.04.2024 bis einschließlich 16.05.2024 bei der Stadt Baiersdorf und beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt aus. Während des Zeitraums konnten die Planunterlagen gem. Art. 27 a BayVwVfG auch auf der Internetseite des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt eingesehen werden.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Stadt Baiersdorf und beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt bis zum 31.05.2024 schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können.

Im Anhörungsverfahren wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht.

1.2.3 Gutachten des amtlichen Sachverständigen und weitere Stellungnahmen

Zu dem Vorhaben wurden das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, die Untere Natur-schutzbehörde, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und das Bauamt des Landratsamt Erlangen-Höchstadt gehört.

Es wurden keine Einwände vorgetragen. Dem Vorhaben wurde zugestimmt, teilweise unter Auflagen die in diesem Bescheid aufgenommen wurden.

1.2.4 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Für die Errichtung eines Hochwasserschutzdammes südlich der Straße „Am Igelsdorfer Weg“ wurde durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt eine Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 Spalte 2 zum UVP durchgeföhrt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind und somit keine Pflicht zur Durchföh- rung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung wurde am 28.02.2024 im UVP- Portal (<https://uvp-verbund.de/startseite>) veröffentlicht.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Notwendigkeit einer Planfeststellung und Rechtsgrundlage

Nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf ein Gewässerausbau der wasserrechtlichen Planfeststellung. Ein Gewässerausbau ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (§ 67 Abs. 2 Satz 1 WHG). Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, sowie Bauten des Küstenschutzes stehen dem Gewässerausbau gleich (§ 67 Abs. 2 Satz 3 WHG).

2.2 Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung

Nach § 78 Abs. 4 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errich- tung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen kann im Einzelfall nach § 78 Abs. 5 WHG genehmigt werden. Es bedarf einer Ausnahmege- nehmigung.

2.3 Zuständigkeit

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)).

2.4 Verfahrensbestimmungen

Für das Planfeststellungsverfahren gelten gem. § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend, sofern keine spezialgesetzlichen wasserrechtlichen Vorschriften vorrangig sind.

2.4.1 Anhörungsverfahren

Die unter Punkt 1.2.3 genannten Behörden wurden gem. Art. 73 Abs. 2 und 3a BayVwVfG zu dem geplanten Vorhaben beteiligt.

Der Auslegungsort und die Auslegungszeit der Planunterlagen wurden gem. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG mit Bekanntmachung vom 18.03.2024 am 28.03.2024 im Amtsblatt des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt und am 31.03.2024 im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Baiersdorf ortsüblich bekannt gemacht.

Die Auslegung erfolgte gem. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG in der Zeit vom 15.04.2024 bis einschließlich 16.05.2024 bei der Stadt Baiersdorf und beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt. Während des Zeitraums konnten die Planunterlagen gem. Art. 27 a BayVwVfG auch auf der Internetseite des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bei der Stadt Baiersdorf und beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt bis zum 31.05.2024 schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

2.4.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Für die Hochwasserschutzmaßnahme zur Verbesserung der Überflutungssituation im Wohngebiet „In der Hut“ ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 Spalte 2 zum UVPG eine Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (§ 76 WHG) des Schlangenbachs liegt (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG).

Um der bestehenden Hochwassergefahr im Wohngebiet „In der Hut“ entgegenzuwirken, ist die Anlage eines Hochwasserschutzdammes entlang des geplanten straßenbegleitenden Geh- und Radweges am Igelsdorfer Weg vorgesehen.

Aufgrund der geplanten Hochwasserfreilegung wird das Hochwasser im HQ100-Fall die Baiersdorfer Straße zukünftig im Bereich um den geplanten Tiefpunkt bei ca. Bau km 0+113 überströmen und von dort aus in westliche Richtung fließen.

Durch die Baumaßnahme wird das Siedlungsgebiet „In der Hut“ zukünftig von Auswirkungen bei Hochwasserereignissen (HQ100), durch ein verändertes Abflussregime im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Schlangenbaches

entlastet und es wird eine deutliche Verbesserung der Überflutungssituation im Wohngebiet erreicht.

Durch das Vorhaben werden keine gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (wie z. B. arten- und strukturreiches Dauergrünland oder Streuobstwiesen) nachhaltig beeinträchtigt, da im Bereich der kartierten Biotop keine Bautätigkeit erfolgt. Von den betriebsbedingten Auswirkungen im Hochwasserfall werden die Biotop ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Im Untersuchungsgebiet sind keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler vorhanden, somit ergeben sich auf diese Gebiete keine Auswirkungen durch das Vorhaben.

Weitere Schutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Die Vorprüfung unter Einbeziehung der von den beteiligten Behörden abgegebenen Stellungnahmen ergab, dass nach Einschätzung der Wasserrechtsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung wurde am 28.02.2024 im UVP-Portal (<https://uvp-verbund.de/startseite>) veröffentlicht.

2.5 Planrechtfertigung

Das Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit, sodass es sich um einen gemeinnützigen Ausbau handelt (§ 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 2 WHG). Ein gemeinnütziges Vorhaben bedarf der Planrechtfertigung, weil von der Planfeststellung weitreichende Auswirkungen auf die Rechte Dritter ausgehen können.

Gemäß der Hochwasserschutzplanung des Büros itwh würden im Hochwasserfall HQ100 im Moment die östlich der Baiersdorfer Straße liegenden Grundstücke überflutet. Von dort aus überströmt das Hochwasser den Igelsdorfer Weg im Einmündungsbereich der Baiersdorfer Straße sowie das nördlich des Igelsdorfer Wegs gelegene Baugebiet „In der Hut“. Die Hochwassersituation stellt im Falle eines HQ100-Ereignisses eine Gefahr für die bestehenden Baugebiete der Stadt Baiersdorf dar.

Die Anlage eines Hochwasserschutzdammes entlang des geplanten straßenbegleitenden Geh- und Radweges am Igelsdorfer Weg ist vorgesehen, um der bestehenden Hochwassergefahr im Wohngebiet „In der Hut“ entgegenzuwirken.

Aufgrund der geplanten Hochwasserfreilegung des nördlichen Baugebietes wird das Hochwasser im HQ100-Fall die Baiersdorfer Straße zukünftig im Bereich um den geplanten Tiefpunkt bei ca. Bau-km 0+113 überströmen und von dort aus in westliche Richtung zum Fußballplatz fließen.

Im Regelfall ist vorgesehen, das Oberflächenwasser der Baiersdorfer Straße über die Querneigung in seitlich liegende Entwässerungsmulden und von dort aus, zum Teil auch über geplante Straßendurchlässe, in ein westlich der Baiersdorfer Straße geplantes Regenrückhaltebauwerk zu transportieren. Ausgehend von dem Bauwerk wird eine gedrosselte Wassermenge über einen geplanten Ableitungskanal DN 300 durch die angrenzenden Felder bis zur zukünftigen Einleitstelle am Schlangenbach geleitet.

Durch den von itwh vorgelegten hydraulischen Nachweis vom 27.09.2017 ist die Veränderung des Retentionsraumes dargelegt. Durch den Verlust der dann hochwasserfreien Flächen steigt der Wasserspiegel im Abfluss-Schlauch im einstelligen Zentimeterbereich. Aufgrund der hängigen Topographie der freien Feldflur ergeben sich keine Nachteile oder höhere Schadenspotenziale. Das Retentionsvolumen bleibt erhalten. Der Hochwasserabfluss wird nicht nachteilig beeinflusst.

Durch die Baumaßnahme wird das Siedlungsgebiet „In der Hut“ zukünftig von Auswirkungen bei Hochwasserereignissen (HQ100), durch ein verändertes Abflussregime im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Schlangenbaches entlastet und es wird eine deutliche Verbesserung der Überflutungssituation im Wohngebiet erreicht.

Die Planrechtfertigung ist damit gegeben.

2.6 Prüfung der Vorgaben von § 68 Abs. 3 WHG

Gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf ein Plan nur festgestellt werden, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, nicht zu erwarten ist, und
2. andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder Anforderungen nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Es ist daher zu prüfen, ob dem Vorhaben zwingende Versagungsgründe im Sinne von § 68 Abs. 3 WHG entgegenstehen.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und Beseitigung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

2.7 Belange der Wasserwirtschaft, Wasserrahmenrichtlinie

Gemäß § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Durch die Maßnahme kommt es zu einer Änderung der Abflüsse aus einem Teileinzugsgebiet des Schlangenbachs.

Eine Nachteilige Beeinträchtigung der Hochwassersituation für die Oberlieger ist nicht zu erwarten. Der Hochwasserabfluss des Schlangenbachs ist nach wie vor gegeben.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, ist bei planmäßiger Ausführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

2.8 Nebenbestimmungen

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich auf § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WHG, § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. § 70 Abs. 1 WHG sowie Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG.

Die Auflagen sind im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere aus Gründen der Wasserwirtschaft, erforderlich.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Bauabnahme durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft ergibt sich aus Art. 61 Abs. 1 BayWG.

2.9 Abschließende Betrachtung

Es wird festgestellt, dass dem Vorhaben keine zwingenden Versagungsgründe entgegenstehen.

Der Plan zur Errichtung eines Hochwasserschutzdammes bis zu einem Meter über dem bestehenden Gelände südlich der Straße „Am Igelsdorfer Weg“ im Zuge des Ausbaus der Baiersdorfer Straße und dem Neubau eines Geh- und Radweges „Am Igelsdorfer Weg“ konnte somit festgestellt werden.

Die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung für die weiteren mit dem Ausbau der Baiersdorfer Straße und dem Neubau eines Geh- und Radweges „Am Igelsdorfer Weg“ in Verbindung stehenden Baumaßnahmen innerhalb des vorläufig gesicherten

Überschwemmungsgebietes des Schlangenbachs kann ebenfalls erteilt werden, da nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg (amtlicher Sachverständiger) die Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG vorliegen, bzw. die nachteiligen Auswirkungen der Vorhaben durch die unter Punkt 3 dieses Bescheides festgesetzten Auflagen ausgeglichen werden können.

2.10 Begründung der Kostenentscheidung

Ansatz und Ausmaß der festgesetzten Kosten bestimmen sich nach Art. 1,2,5, 6 und 10 KG i. V. m. § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis - KVz), Tarif-Nr. 8.IV.0, Tarifstellen 1.14.2.1.2.1 und 1.20.1.

Für die Stadt Baiersdorf ist eine persönliche Gebührenfreiheit nach Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG gegeben. Die angefallenen Auslagen für die Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg werden gem. Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Müller
Abteilungsleiterin

II. In Abdruck

Per E-Mail: poststelle@wwa-n.bayern.de

mit der Bitte um Kenntnisnahme; zum Gutachten vom 29.02.2024, Zeichen 4.4-4500-ERH 3.0-6364/2024

III. In Abdruck

Per E-Mail: poststelle@aelf-fu.bayern.de

mit der Bitte um Kenntnisnahme; zur Stellungnahme vom 21.02.2024, Zeichen L2.2-7276-4-10-16

IV. In Abdruck

zum Wasserbuchakt

V. zum Akt